

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/6/18 2002/16/0132

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.06.2002

Index

23/01 Konkursordnung 27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 TP1 Anm8;

KO §110;

Rechtssatz

Feststellungsklagen gemäß § 110 KO sind unabhängig von ihrer arbeitsrechtlichen Natur nicht nach der Anm 8 zu TP 1 GGG zu behandeln, sondern ist Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühr die Höhe der Forderung, deren Feststellung im Prüfungsprozess begehrt wird (Hinweis E 18. Juni 2002, 2002/16/0129).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160132.X01

Im RIS seit

18.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$